

Dez V

20.10.2008

Schriftliche Anfrage des Herrn Wilde am 07.10.2008 EDV-Ausstattung der Bauaufsicht

Herr Wilde hat am 07.10.2008 folgende Anfrage per Mail an die Stadt Lüdenscheid gesendet, mit der Bitte um Beantwortung im BVA am 29.10.2008:

1. Ist es richtig, dass die EDV des Amtes für Bauservice und Bauordnung so geringen Speicherplatz aufweist, dass die, für die parallele Bearbeitung mehrerer Bauanträge erforderliche Datenmenge nicht eingelesen und bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens vorgehalten werden kann?
2. Stimmt es, dass dies z.B. der Grund für oftmals langwierige Beantwortungs- und Klärungszeiten bei z.B. Brandschutzfragen ist, da die Bearbeitungsakte für Nachfragen etc. jeweils neu vom Sachbearbeiter zur Einsichtnahme angefordert werden muss und danach, nach sofortiger Rückgabe somit Pläne und der Vorgang dem Beteiligten nicht mehr vorliegen?

Bei telefonischer Kontaktaufnahme um Unstimmigkeiten im Verfahren zu klären hat z.B. die beteiligte Dienststelle keinerlei Unterlagen und kann keine klärende Auskunft z.B. zur eigenen Stellungnahme geben, da die Akte erst auf dem Dienstweg angefordert werden muss.

3. Ist es richtig, dass die im anhängenden Schreiben der Bauaufsicht vom 23.11.2007 zur Vereinfachung des Beteiligungsverfahrens vorgeschlagene Vorgehensweise bis heute nicht oder nur teilweise praktiziert wird oder werden kann?
4. Sollte es tatsächlich so sein, dass die EDV Ausstattung die Möglichkeit eine Verfahrensbeschleunigung einschränkt, ist meine Frage: "Mit welchen Kosten/Mitteleinsatz würde eine leistungsfähigere Ausstattung die selbst formulierte Zielvorgabe realisierbar machen?"
5. Gibt es für die Sachbearbeiter von Bauanträgen in der EDV ein Termincontrolling mit automatischer Erinnerung zur Rücklaufkontrolle der angeforderten Stellungnahmen (von Verfahrensbeteiligten) und parallel möglichst automatischer Erinnerung an die säumigen Verfahrensbeteiligten?
6. Gibt es die Möglichkeit für Bau-Antragsteller eine mit Kennwort abrufbare Sachstandsabfrage zu machen. Wie z.B. bei DHL etc. Paketwege und Zeiten nachvollziehbar sind. Mit welchen Kosten ginge das einher?

Beigeordneter Theissen beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Es sind z. Zt. die Daten von 6247 Bauanträgen, ordnungsbehördlichen Verfahren und Baulasten im EDV - System gespeichert. Alle Vorgänge können parallel und gleichzeitig aufgerufen und bearbeitet werden. Ein Kapazitätsproblem besteht insofern nicht.
2. Nach Einreichen des Bauantrages werden die erforderlichen Dienststellen mit einer Ausfertigung des Antrages zur Abgabe einer Stellungnahme angefordert. Die Bauvorlagen werden mit der Stellungnahme an die Bauaufsicht zurückgesandt. Bei erforderlichen Umplanungen wird die Stellungnahme mit den geänderten Zeichnungen erneut eingeholt.

3. Infolge der Information der Bauaufsicht (Schreiben vom 23.11.2007) sind bislang lediglich 3 Bauanträge in digitalisierter Form, zusätzlich zur schriftlichen, bei der Bauaufsicht der Stadt Lüdenscheid eingegangen. Die eingereichten Daten werden eingelesen, in das Genehmigungsprogramm übernommen und können von den beteiligten Dienststellen online eingesehen werden.
4. Die zur Verfügung stehende Speicherkapazität der EDV ist ausreichend. Eine Beschleunigung des Verfahrens wäre bereits jetzt möglich, wenn die Anträge in digitalisierter Form zugeleitet würden.
5. Die zu beteiligenden Dienststellen haben gem. § 72 Abs. 2 BauO NRW eine Frist von 2 Monaten, danach gilt die Zustimmung als erteilt. Ist die Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats erteilt, kann die Bauaufsicht ohne die Stellungnahme entscheiden. Die Fristwahrung wird von einer zentralen Stelle über ein automatisches System kontrolliert. Bei Ablauf der Frist wird von dieser Stelle die betreffende Dienststelle per Mail erinnert.
6. Die Möglichkeit für den Antragsteller eine Abfrage einzurichten besteht. Das Einsehen von Informationen wäre systembedingt allerdings nur eingeschränkt und nicht detailliert möglich. So könnte lediglich erfahren werden, ob eine Stellungnahme angefordert oder abgegeben wurde und ob Bedenken oder keine Bedenken erhoben werden. Den Inhalt der Stellungnahmen online einzusehen, lässt das EDV-System nicht zu. Die Abfrage würde schon aus diesem Grund keinen Aufschluss über den tatsächlichen Sachstand des Verfahrens geben.

D. Bm
I. V.

gez. Theissen